



HAFENGESELLSCHAFT DAGEBÜLL

TOR ZU DEN INSELN

Entgeltordnung für den Hafenbetrieb Dagebüll

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19. Dezember 2005 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

(Textfassung einschließlich der Nachträge vom 17.12.2007, 15.12.2009 und 25.07.2011)

§ 1 - Geltungsbereich

Für die Benutzung des Hafens Dagebüll werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des Hafens Dagebüll gemäß der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 des Amtes Bökingharde als Hafenbehörde.

§ 2 - Zusammensetzung der Entgelte

Die nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelte setzen sich zusammen aus

- a) Anlegeentgelt
- b) Schiffsliegeentgelt
- c) Kaientgelt
- d) Lagerentgelt

§ 3 - Entgelterhebung

- 1) Die Entgelte werden durch die Hafengesellschaft Dagebüll mbH erhoben. Die Hafengesellschaft Dagebüll mbH kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- 2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.
- 3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- 4) Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für § 7 Abs. 3. Dort ist ein Bruttobetrag ausgewiesen.
- 5) Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 4 - Meldepflichten

Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Es gelten die Vorschriften der Hafenverordnung – HafVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 - Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- 1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- 2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Seeschiffsbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- 3) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- 4) Schiffspapier für die in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief.

- 5) Können Ladedokumente sowie der Nachweis über die beförderte Personenzahl nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige den Versorgungsbetrieben Amrum auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages bzw. der Zahl der beförderten Personen zu gewähren.
- 6) Die Einheiten der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge und Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.

§ 6 - Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:

- 1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
- 2) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 3) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).
- 4) Schiffe, die die Anlagen nur zur Zollabfertigung anlaufen und sie unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.

§ 7 - Anlegeentgelt

1) Das Anlegeentgelt beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

- a) für Frachtschiffe 0,250 EURO je BRZ
- b) für Fahrgastschiffe und Fähren einschl. solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung 0,013 EURO je BRZ

2) Für Fischereifahrzeuge wird folgendes Entgelt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben:

Länge	Tagessatz je angefangene 24 Stunden	Jahrespauschale
bis 15 m	2,50 EURO	125,00 EURO
von über 15m bis 20m	5,00 EURO	250,00 EURO
von über 20m bis 25m	10,00 EURO	500,00 EURO
von über 25m bis 30m	12,50 EURO	625,00 EURO
von über 30m bis 35m	17,50 EURO	875,00 EURO
von über 35m	25,00 EURO	1.250,00 EURO

3) Für Sportfahrzeuge und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge wird folgendes Entgelt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben:

Länge	Tagessatz je angefangene 24 Stunden	Jahrespauschale
bis 5m	5,00 EURO	270,00 EURO
von über 5m bis 6m	6,00 EURO	320,00 EURO
von über 6m bis 7m	7,00 EURO	370,00 EURO
von über 7m bis 8m	8,00 EURO	420,00 EURO
von über 8m bis 9m	9,00 EURO	470,00 EURO
von über 9m bis 10m	10,00 EURO	520,00 EURO
von über 10m bis 11m	11,00 EURO	570,00 EURO
von über 11m bis 12m	12,00 EURO	620,00 EURO
von über 12m bis 13m	13,00 EURO	670,00 EURO
von über 13m bis 14m	14,00 EURO	720,00 EURO
von über 14m	15,00 EURO	770,00 EURO

4) Jahrespauschalen für Fischereifahrzeuge nach Abs. 2) und Sportfahrzeuge sowie sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge nach Abs. 3) werden auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Pauschalierung ist innerhalb des Januar eines Jahres zu stellen.

§ 8 - Ermäßigung für das Anlegeentgelt

Für alle Fahrzeuge, die jährlich über 150 Ein- und Ausgänge nachweisen, kann auf Antrag das Anlegeentgelt nach § 7 Abs.1 am Jahresende um 5% ermäßigt und rückvergütet werden.

§ 9 - Schiffsliegeentgelt

1) Das Schiffsliegeentgelt ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper, die im entgeltpflichtigen Hafengebiet liegen, mit Beginn des 3. Tages zu entrichten. Das Entgelt beträgt mit Beginn des 3. Liegetages 0,15 € je BRZ.

2) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die keinen gültigen Fahrerlaubnisschein besitzen und mindestens 120 Tage den Hafen nicht verlassen haben, beträgt das Liegeentgelt für den dem Befreiungszeitraum nach Abs.1 folgenden Zeitraum von 14 Tagen 0,50 EURO je BRZ.

§ 10 - Kaientgelt

1) Das Kaientgelt wird, soweit keine Befreiung eintritt, für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben.

2) Das Kaientgelt beträgt bei jeder Benutzung für **Kaientgelte**

1. Personen

a) über 6 Jahre	je Person	0,10 Euro
-----------------	-----------	-----------

2. Güter

a) in der Frachtschiffahrt	je angefangene 100 kg	0,07 Euro
----------------------------	-----------------------	-----------

b) auf Rollwagen in der Fährschiffahrt	je angefangene 10 kg	0,07 Euro
--	----------------------	-----------

3. Fahrzeuge

a) Personenfahrzeuge und Anhänger	je angefangenen Zentimeter Fahrzeuglänge	0,0140 Euro
-----------------------------------	--	-------------

b) Personenfahrzeuge und Anhänger von Personen mit 1. Wohnsitz auf den Inseln Föhr und Amrum	je angefangenen Zentimeter Fahrzeuglänge	0,0070 Euro
--	--	-------------

c) LKW, LKW-Anhänger , Omnibusse, Wohnmobile, Trecker, und selbstfahrende Arbeitsmaschinen	je angefangenen Meter Gesamtlänge	1,10 Euro
--	-----------------------------------	-----------

d) Krafträder	je	2,00 Euro
---------------	----	-----------

e) Fahrräder	je	0,30 Euro
--------------	----	-----------

f) Speisefisch, Muscheln, Krabben	je angefangene 100 kg	0,13 Euro
-----------------------------------	-----------------------	-----------

§ 11 - Lagerentgelt

1) Das Lagerentgelt ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Brückenanlagen in dem entgeltpflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

2) Das Lagerentgelt beträgt nach einer 24-stündigen entgeltfreien Lagerfrist für jeden angefangenen Tag je qm der belegten Fläche 0,50 EURO

3) Widerrechtlich abgestellte Wagen, Kraftfahrzeuge, Geräte und Güter können auf Kosten der Absteller, Lagerer oder Eigentümer abgeschleppt und entfernt werden. Daneben kann je angefangene 12 Stunden ein Standentgelt von 5,00 EURO pro qm erhoben werden.

§ 12 - Datenverarbeitung

Die Hafengesellschaft Dagebüll mbH ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Entgeltpflichtigen ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(1. Nachtrag am 9.12.2007; 2. Nachtrag am 1.1.2010, 3. Nachtrag am 1.1.2012)

Dagebüll, den 19. Dezember 2005

17. Dezember 2007

15. Dezember 2009

25. Juli 2011

Hafengesellschaft Dagebüll mbH

Geschäftsführer